

WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.



angeschlossen dem:

IHV Internationaler Hunde Verband e.V.

eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach 5301

Geschäftsstelle / 1. Vorsitz

Ilka Meier – Wilhelm-Brester-Str.13 - 41372 Niederkrüchten

Tel.: 02163-5715774 • Fax: 02163-9899949 • eMail: meier@bergerblanc-suisse.de www.bergerblanc-suisse.de



Zuchtbuchbestimmungen der WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.

Die Zuchtbuchbestimmungen (im weiteren Text kurz als ZBB benannt) wurden durch die Mitglieder während der Gründungssitzung am 31.10.2017 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die ZBB der WSIG unterwerfen sich der ZBB des Dachverbandes IHV e.V.

Die durch die ZBB eingeforderte Transparenz der Zuchten, vorgesehene Kontrollen und geforderte Atteste dienen einzig und allein der Gesundheit unserer Hunde.

Die ZBB dienen der Zuchtkontrolle, sowie der Förderung gesunder, rassereiner und wesensfester Weisser Schäferhunde, die innerhalb der WSIG unter dem Dach des Internationalen Hunde Verbands IHV e.V. (im weiteren Text kurz als IHV benannt) registriert und/oder gezüchtet werden dürfen.

§1 Allgemeines:

1. Die WSIG richtet die Zuchtzulassungsbestimmung für Weisse Schäferhunde nach den Rassevorgaben der FCI Fédération Cynologique Internationale. Unabdingbar dafür sind: Eine strenge Zuchtkontrolle, die Führung eines eigenen Zuchtbuches das bei Bedarf direkt über den IHV geführt wird, sowie die fundierte Zuchtberatung durch befugte Vereinsorgane und/oder Zuchtwarte sowie Züchter des Vereins/Verbands.
2. Bei der Zucht von Weissen Schäferhunden muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert und die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften berücksichtigt wird.
3. Eine Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten, den Zoofachhandel sowie alle anderen illegalen Verwendungen der Hunde (wie etwa Hundekämpfe, illegale Abrichtung etc.) ist strengstens untersagt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen bewirkt den sofortigen Vereinsausschluss.
4. Für die vorbildliche Zucht und Haltung von Rassehunden können von der WSIG und vom IHV entsprechende Auszeichnungen und Urkunden an Züchter vergeben werden. Diese werden auf Verlangen des Züchters auch in die entsprechenden Ahnentafeln des Hundes eingetragen.

§2 Zuchtberatung/Zuchtkontrolle:

1. Der Züchter hat Anspruch auf Zuchtberatung durch die WSIG und den IHV. Selbige sind verpflichtet, seine Züchter bei der Zucht und Haltung von Weissen Schäferhunden zu beraten.
Der Züchter kann jederzeit bei der WSIG den Antrag auf Kontrolle seiner Zucht beantragen. Die WSIG ist verpflichtet, eine solche Kontrolle schnellstens (spätestens aber innerhalb 4 Wochen) durch einen Zuchtwart durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Züchter ein schriftlicher Bericht samt Urkunde innerhalb von 21 Tagen zuzusenden. Die Kosten für den Kontrollbericht ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung der WSIG und sollten vorher mit der WSIG und/oder mit dem zu beauftragenden Zuchtwart abgestimmt werden.
2. Der Vorstand bzw. der Hauptzuchtwart können für einzelne Zuchtstätten jederzeit Kontrollen veranlassen. Der Züchter erhält bei angeordneter Zuchtstättenkontrolle innerhalb 21 Tagen ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle. Über die Kostenregelung entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen zur Erteilung des für die Züchter notwendigen Zwingerschutzes werden in § 4 dieser ZBB geregelt.
Spätestens mit der Wurfabnahme des ersten, bei der WSIG durch den Züchter beantragten Wurfes, erfolgt eine protokollarische Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart. Falls notwendig, mit Hinzuziehung des örtlich zuständigen Amtstierarztes.

3. Bei der Abnahme einer neuen Zuchtstätte sind die Zuchtwarte angewiesen, das Grundwissen des Züchters für eine verantwortungsvolle Zuchtarbeit zu prüfen. Im Bedarfsfall wird durch den zuständigen Zuchtwart die Schulungsteilnahme am Züchtergrundseminar eingefordert. Der Verein/Verband hat sicherzustellen, dass die Termine und Örtlichkeiten der angebotenen Züchtergrundseminare im verhältnismäßigen Aufwand für den Züchter stehen. Entsprechende Auflagen an den Züchter sind mit den Seminarplanungen des Vereins/Verbandes zu koordinieren.

4. Der Verein/Verband bietet mehrere Züchterberatungen pro Jahr bei den jeweiligen Zuchtwarten und-/oder den Hauptzuchtwarten oder dem Ausbildungszentrum des IHV an. Den Züchtern der WSIG steht über den IHV ein eigenes Ausbildungszentrum, das ständig mit Universitäten, Veterinärmedizinern usw. an wissenschaftlich neu fundierten und zertifizierten Ausbildungs- und Seminarinhalten arbeitet, zur Verfügung.

§3 Zucht voraussetzung:

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde und wesensfeste Weisse Schäferhunde verwendet werden. Diese müssen eine von der WSIG und IHV anerkannte Ahnentafel/bestätigte Registerkarte besitzen, die auch von einem anderen anerkannten Verein (z.B.: VDH, FCI, UCI, DRC, DHU, BRV, KUD, EMV usw.) stammen kann.

2. Zuchthunde der Rasse Weissen Schäferhunde in der WSIG, benötigen zur Zuchtzulassung mindestens einen HD- (Hüftgelenkdysplasie) und ED- (Ellenbogendysplasie) und einen Schaltwirbel Gutachterbefund. Die Befunde sind ausschließlich auf den der WSIG vorgegebenen Formularen durch die beauftragten Tierärzte einzureichen. Die Auswertung von HD, ED und Schaltwirbel Röntgenaufnahmen darf nur durch die von der WSIG bevollmächtigte GRSK e.V. Gutachterstellen Frau Dr med. vet. Silke Viefhues, an der Tierklinik Ahlen (also nicht vom heimischen Tierarzt) erfolgen. Wir verweisen auf § 6 der ZBB, der hier verbindlich gilt. Auch andere GRSK e.V. Gutachtenstellen werden anerkannt.

3. Für Zuchthunde in der WSIG ist außerdem noch die Untersuchung auf den MDR1 Gendefekt vorgeschrieben. Dies wird in den Durchführungsbestimmungen dieser ZBB geregelt und ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung in der WSIG und im IHV. Deckrüden anderer Verein die in der WSIG zum Einsatz kommen müssen mind. HD, ED und MDR1 getestet sein.

Zur Zuchttauglichkeitsprüfung müssen folgende Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden.

Röntgenaufnahmen:

HD – Hüftgelenkdysplasie. ED – Ellebogendysplasie, Schaltwirbel

(Der original Befund ist von der GRSK e.V. Gutachtenstelle direkt an den Hauptzuchtwart zu senden)

und folgende Laboruntersuchungen:

(Bei Laboklin erhalten WSIG / IHV Mitglieder Rabatt, bitte benutzen sie unser Formular!)

MDR1 und DNA Profil

Zusätzlich sind DM (Degenerative Myleopatie) und MH (Maligne Hyperthermie) höchst erwünscht.

Im IHV wird zusätzlicht Hyperurikosurie und Hyperurikämie empfohlen, dem schließen wir uns an!

Folgende Verpaarungen dürfen verpaart werden:

<p>HD-A x HD-A HD-B x HD-A und HD-B</p> <p>HD-C und schlechter führt grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>	<p>ED 0 x ED 0 ED 1 X ED 0</p> <p>ED 2 und schlechter führen grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>
<p>Schaltwirbel</p> <p>Grad 0 X 0 Grad 1 X 0</p> <p>Grad 2 und Schlecher führen grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>	<p>MDR1</p> <p>+/+ x +/+ (bzw. n/n x n/n) +/- x +/+ (bzw. n/mdr1/ n/n) -/- (bzw. mdr1/mdr1) führt grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>
<p>DM</p> <p>+/+ x +/+ (bzw. n/n x n/n) +/- x +/+ (bzw. n/dm/ n/n) -/- (bzw. dm/dm) führt grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>	<p>MH</p> <p>+/+ x +/+ (bzw. n/n x n/n) +/- x +/+ (bzw. n/mh/ n/n) -/- (bzw. mh/mh) führt grundsätzlich zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit.</p>

4. Vor jeder Zuchtzulassung muss der Züchter/Deckrüdenbesitzer sich über die aktuell geltenden Durchführungsbestimmungen informieren und die evtl. dort geregelten zusätzlichen Gesundheitsbefunde vor einer Zuchtverwendungsfreigabe dem beauftragten Zuchtwart vorlegen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen können entweder im Internet unter der aktuellen Homepage des Vereins/Verbands, bzw. beim Hauptzuchtwart oder dem Zuchtbuchamt hinterfragt werden.

5. Zur Sicherstellung einer ehrlichen und transparenten Zucht, ist das Chipen der Elterntiere (die Chipnummern werden in die Ahnentafeln der Welpen mit übernommen) Pflicht. Mit Wirkung vom 01. Januar 2011 ist für jeden im Verband IHV verwendeten Zuchthund die Hinterlegung des genetischen DNA-Abdrucks Pflicht. Dem schließt sich die WSIG natürlich an. In den Ahnentafeln der Welpen wird die Vorlage des genetischen DNA-Abdrucks gekennzeichnet. Die Welpenkäufer erhalten durch die Züchter eine Kopie der DNA-Abdrücke des Deckrüden und der Hündin. Damit bürgt der Züchter für seine Welpen. Zur DNA-Bestimmung zugelassene Labore werden durch das ZBA (Zuchtbuchamt, im weiteren Text nur noch kurz "ZBA" genannt) bestimmt. Die Befundbögen sowie Blutentnahmen sind nur durch den Tierarzt oder den Zuchtwart, der die Identität des eingereichten Hundes mittels Chiperkennung bestätigen muss, zulässig. Rüden, deren Zuchtzulassungen durch andere Vereine erfolgte und durch den Verband anerkannt werden, müssen ebenfalls den DNA-Abdruck nachweisen und beim ZBA des IHV hinterlegen. Verwendet der Züchter Vereinsfremde Deckrüden, müssen diese mindestens den MDR1 Gentest Nachweisen und die Befundnummer des Test wird mit eingetragen! Ein DNA-ABDRUCK ist aber vor zu ziehen!

6. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung und Aufzucht gewährleistet sein. Diese wird von der WSIG überprüft. Dazu ist dem Zuchtwart oder einem Beauftragten der WSIG jederzeit freier Zutritt in die Zwinger oder sonstige Zuchtstätten zu gewähren.

7. Die Hündin sollte bei der ersten Belegung nicht älter als 4 Jahre (bis 5. Geburtstag) bei der letzten Belegung nicht älter als 8 Jahre (9. Geburtstag) sein, wobei eine Hündin soviel Welpen aufziehen kann, wie es Ihre Kondition zulässt. Die Hündin darf insgesamt 6 Würfe großziehen. Eine Sondergenehmigung kann durch den Hauptzuchtwart, nach Rücksprache mit dem Zuchtbeirat erteilt werden, wenn der Zuchtwert der Hündin sehr hoch ist und der Hündin über den Tierarzt und zuständigen Zuchtwart eine Unbedenklichkeitsbescheinigung attestiert wird. Auf keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden. Bei starken Würfen ist eine Ammenzucht durchzuführen. Rüden haben keine Altersbeschränkung nach oben, sollten aber nur eingesetzt werden, wenn es ihr Gesundheitszustand im Alter noch erlaubt.

8. Eine Zuchtzulassung kann bei Weissen Schäferhunden frühestens nach 18 Monaten (Rüden ab 15 Monate), erfolgen. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Hauptzuchtwartes der sich mit dem Zuchtbeirat berät.

Ziel dieser ZBB ist, jede Hündin mit Zuchtzulassung derart zu schonen, dass nach jeder ausgetragenen Hitze eine Zuchtpause für die folgende Hitze eingelegt wird. Jede Zuchthündin darf in 24 Monaten maximal zweimal gedeckt werden. Regelfall: eine Hitze wird genutzt, darauf folgende Hitze Pause, dritte Hitze Belegung usw.. Maximale Bedeckung wird vorstehend geregelt und gilt auch dann, wenn die Hitzezeiten geringfügiger sind.

Eine Doppelbelegung ist nicht gestattet. Wird eine Hündin versehendlich doppel Belegt, ist dies sofort dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt mitzuteilen. In einem solchen Fall ist eine Zuchtpause von 12 Monaten für die Hündin ein zu halten. Und die Hündin erhält einen entsprechenden Eintrag in der Ahnentafel.

9. Die Verpaarung von Hunden mit Verwandtschaftsgrad 1 und 2 ist generell untersagt.

Linienzuchten und Inzucht (Verpaarung höheren Grades) sind zu vermeiden, bzw. nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwart in Verbindung mit dem Zuchtbeirat und Vorstands zugelassen.

Eine derartige Genehmigung ist schriftlich bei Beantragung der Ahnentafeln von Welpen aus solchen Verpaarungen beim ZBA zu hinterlegen. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (insbesondere Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, erhebliche Zahn- und Kieferfehler, PRA, Epilepsie, durch die FCI und ACW festgelegte Fehlfarben und HD ab Grad C, Skelettdeformationen und andere schwere Rasseängel) sind von der Zucht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall soll stets Rücksprache mit der WSIG gehalten werden.

§4 Zwingername und Schutz:

1. Der Zwingerschutz ist eine Grundvoraussetzung für eine rassenreine und kontrollierte Zucht. Der Schutz des Zwingernamens kann jederzeit, auch vor Beginn der eigentlichen Zucht, dem Aufbau der Zuchtstätte beantragt werden. Der Zwingername ist vom Züchter bei der WSIG zu beantragen und wird im Rahmen des Verbandes IHV und der angeschlossenen Vereine/Verbände geschützt, solange die Mitgliedschaft in der WSIG und somit im IHV besteht.

Dementsprechend muss sich jeder Zwingername von anderen bereits vorhandenen Zwingernamen deutlich unterscheiden. Der Züchter ist für die Prüfung der Nutzbarkeit des beantragten Zwingernamens selbst verantwortlich. Es wird angeraten, die Nutzbarkeit des Zwingernamens sorgfältig durch den Züchter zu prüfen! Der Züchter versichert mit Beantragung des Zwingernamens gegenüber dem Verein/Verband verbindlich, dass dieser Zwingername oder auch einzelne Bestandteile des Zwingernamens nicht gegen irgendwelche Urheber-/Copyright- oder sonstige Besitzrechte verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Er stellt den Verein/Verband von allen diesbezüglichen Forderungen von Dritten frei und erklärt volle Haftungsübernahme. Gleichzeitig wird der Verein/Verband von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Verfolgung evtl. in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungen vom Beantragenden befreit.

2. Der Zwingerschutz wird durch die WSIG als nationaler Zwingerschutz und durch den IHV als nationaler Zwingerschutz ausgestellt und garantiert, dass dieser innerhalb des Landes in dem der Züchter diesen Zwingernamen beantragt, nicht durch einen weiteren Zwinger der WSIG und des IHV verwendet werden darf. Die nationalen Mitgliedsvereine des IHV werden von der Erteilung dieses Zwingerschutzes informiert. Internationaler Zwingerschutz wird durch den IHV über und für den Dachverband des IHV, die ACW Allianz Canine Worldwide gewährt, dieser schließt jedoch den nationalen Zwingerschutz des Vereins/Verbandes ein. Der internationale Zwingerschutz wird durch die ACW in allen Mitgliedsvereinen und Länderorganisationen der ACW gewährt, nach Erteilung international auf den Seiten der ACW veröffentlicht. Derzeit wird dieser internationale Zwingerschutz dann in 87 Ländern angefragt (Stand 07/2014). Die Genehmigung kann daher unverhältnismäßig lange dauern. Wir empfehlen daher als ersten Schritt den nationalen Zwingerschutz über die WSIG. Die Ausfertigung der Zwingerschutzurkunde erfolgt auf Antrag des Züchters gegen Gebührenerstattung. Der vorzeitige Zwingerschutz ermöglicht dem Züchter vor seinem ersten Wurf die Gestaltung von Werbemitteln, Homepage usw..

3. Die Zwingerschutzurkunde kann daher zeitnah durch den Verein übersendet werden. Die Zwingerschutzurkunde und der Schutz des Zwingernamens für den Züchter gelten jedoch nur bis zum ersten Wurf des Züchters als bedenkenlos erteilt. Die Abnahme der Zuchtstätte, bzw. des Zwingers erfolgt spätestens mit der Abnahme des ersten Wurfes. Die Prüfung erfolgt mittels Protokoll. Voraussetzung: Die Zuchtstättenabnahme erfolgt durch einen berechtigten Zuchtwart und ist spätestens mit der 1. Wurfmeldung durch den Züchter zu beantragen. Wir verweisen hier auf die Bestimmungen § 2, Absatz 3 der ZBB. Mit dem Protokoll der Zuchtstättenabnahme erhalten die Züchter, bei ausgesuchten, hervorragend einzustufenden Zuchtstätten, die Möglichkeit, ein Zuchtsiegel des IHV in den Abstufungen Gold, Silber und Bronze zu beantragen, welches für 2 Jahre gilt. Mit dem Protokoll der erfolgreich bestandenen Zuchtstättenabnahme entfallen die Einschränkungen des Zwingerschutzes und der Züchter kann die Zwingerschutzurkunde ohne jedwede Einschränkung verwenden. Der Zwingerschutz erlischt mit dem Tod des Züchters (sofern die Erben des Züchters nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragen) oder durch das Ausscheiden des Vereinsmitgliedes aus dem Verein/Verband.

Der Schutz des Zwingernamens gilt für alle Hunde des Züchters. Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Weisse Schäferhundzucht nur in der WSIG erlaubt. Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt gegenüber dem Verein für die gesamte Tätigkeit der Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

§5 Deckakt:

1. Die Besitzer der zur Paarung vorgesehenen Hunde haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt werden und beide Weisse Schäferhunde im Sinne dieser ZBB zuchttauglich sind. Für die gegenüber dem Verein/Verband gemachten Deck- und Wurfangaben sind die Besitzer der beteiligten Hunde allein verantwortlich. Falschangaben sind strafbar und werden auf Antrag des Vereines/Verbandes strafrechtlich verfolgt. Über die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Decken eine Einigung (schriftlicher Vertrag wird empfohlen) zu erzielen, ebenso über das Vorgehen beim Leerbleiben einer Hündin. Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenbesitzer Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen. Der Deckrüdenbesitzer hat den Deckschein auszufüllen und die Deckangaben zu unterschreiben. Wird eine Hündin (in Ausnahmefällen) von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, ist vor Ausstellung der Ahnentafeln dem ZBA mittels DNA-Test aller Welpen nachzuweisen, welche Vaterschaft in den Ahnentafeln der betroffenen Welpen eingetragen werden kann. Künstliche Besamung ist Antragspflichtig und wird nur für Hunde gestattet die bereits 1 mal auf normalen wege Welpen hervor gebracht haben. Zwangsdeckungen in Form von anbinden der Hündin, benutzen von Maulkorb/Schlaufe, Deckgestellen o.Ä. sind untersagt.

§6 Zuchttauglichkeit und Kontrolle:

1. Jeder Rüde und jede Hündin, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor der Verwendung zur Zucht, entsprechend diesen ZBB zuchttauglich sein, sowie der Zwingerschutz für die Zuchtstätte des Züchters genehmigt sein.

2.Die Zuchttauglichkeit kann von einem Vereins- bzw. Verbandszuchtwart oder auf einer Ausstellung des IHV auch von einem durch die WSIG den IHV eingesetzten Zuchtschaurichter bestätigt werden. Die Zuchtzulassung wird nur gewährt, wenn für den Zuchthund wenigstens eine auf einer Zuchtschauausstellung des IHV erhaltene Zuchtschaurichterbewertung (die den Rassestandard bestätigt) vorgelegt werden kann. Ausnahmen entscheidet der Hauptzuchtwart. Ist keine Ausstellung des IHV oder dessen Mitgliedsvereinen in zumutbarer Nähe des Besitzers, werden auch Ausstellungen anderer Vereine zu diesem Zweck anerkannt.

3.Für die Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP, sind zwingend die unter §3.3 aufgeführte Gesundheitsbefunde vorgeschrieben. Alle Unterlagen sind im Original bei der ZTP vor zu legen und vom Zuchtwart/Richter gründlich ein zu sehen, auf dem WSIG ZTP Formular werden alle gesichteten Dokumente vermerkt und die augenscheinliche Echtheit durch den Zuchtwart/Richter bestätigt.

4.Die Ergebnis aller Untersuchungen werden ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel des Hundes sowie dessen Welpen eingetragen. Mit der geforderten ED-Analyse werden fast immer gleichzeitig die IPA (Isolierter Processus Anconaeus), FPC (Fragmentierter Processus Coronideus) und OCD (Osteochondrosis Dissecans) erkannt. Diese ZBB dienen daher auch der Vorbeugung dieser Krankheiten, können aber natürlich keine Garantie abgeben. Unsere Züchter unterwerfen sich aber diesen strengen Richtlinien und garantieren so ein Höchstmaß an verantwortungsvoller Zucht.

5.Bei allen Sonder- und Einzelgenehmigungen ist die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart unabdingbar und darf nicht durch einen Tierarzt ersetzt werden.

Aktuell geltende, weitergehende Befunde, die für eine Zuchtzulassung notwendig sind, lesen Sie bitte immer tagesaktuell auf der Homepage des Vereins/Verbandes im entsprechenden Gesundheitsbereich nach. In den jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Genaue Einzelregelung fragen Sie bitte immer vor Zuchtverwendung ab.

6.Der Zuchtwart hat jeden Wurf zu kontrollieren und die Wurfkontrolle und Wurfabnahme im Wurfmeldeschein zu bestätigen. Alle Welpen sind im Wurfmeldeschein mittels Eintragung der Chipnummer jedes einzelnen Welpen gesondert aufzuführen. Auf Wunsch des Züchters fertigen die Zuchtwarte gemäß der aktuell geltenden Gebührenordnung für jeden Welpen ein umfangreiches Einzelabnahmeprotokoll an. Die Wurfabnahme erfolgt nur mit gechipten Welpen. Sind die Welpen noch nicht durch den Tierarzt gechipt und verfügt der Zuchtwart über die entsprechende Befähigung, kann dieser die Welpen vor Ort chipen. Chipeinsetzungen dürfen nur Zuchtwarte vornehmen, die sich explizit dafür ausweisen können. Sind die Welpen noch nicht gechipt, muss der Zuchtwart ansonsten die Wurfabnahme und Protokoll verweigern.

7.Sollte im Umkreis von 250 km zum Züchter kein Zuchtwart durch den Verein/Verband benannt werden können, kann die Wurfabnahme evtl. durch einen Tierarzt (nur in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und ZBA) erfolgen. Mit Unterstützung des Hauptzuchtwart/ZBA werden auf Antrag des Züchters auch Zuchtwarte von befreundeten Vereinen mit der Abnahme von Würfen beauftragt/ genehmigt.

Wir empfehlen allerdings dringend, die Inanspruchnahme eines Zuchtwarts des Vereins, auch wenn dieser etwas weiter entfernt ist, um Nachfragen zu vermeiden. Der Züchter sollte sich unbedingt vor Inanspruchnahme eines Tierarztes mit dem zuständigen Zuchtwart und/oder mit dem Vorstand in Verbindung setzen und klären, ob nicht doch eine Wurfabnahme durch einen weiter entfernt wohnenden (und somit mehr km-Gebühren verursachenden) Zuchtwart möglich ist. Im Einzelfall kann der Züchter (bei Entfernungen von über 250 km) auch mit dem Zuchtwart von den ZBB und der Gebührenordnung abweichende Pauschalleistungen vereinbaren, zu denen allerdings der Zuchtwart nicht verpflichtet ist. Erfahrungsgemäß werden die Bestätigungen durch Tierärzte von anderen Züchtern eher kritisch gesehen, weil diese sehr wohl den Gesundheitszustand des Tieres attestieren können, aber kaum fundiertes Wissen über die einzelnen Hunderassen und deren gefordertes Erscheinungsbild haben. Die Bestätigung zur rassereinen, kontrollierten Zucht kann daher nur durch einen Zuchtwart erfolgen. Weitere Bestimmungen zu diesem Themenbereich erfolgen in § 9 dieser ZBB.

8.Der Züchter hat jeden Wurf unverzüglich dem Verein/Verband oder dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen. Die Kontrolle des Wurfes, der Hündin und der Aufzucht ist dem Verein/Verband oder dessen Beauftragten uneingeschränkt zu ermöglichen. Würfe einer im Verein geführten Hündin, die durch Kaiserschnitt erfolgen mussten, sind unverzüglich durch den Züchter an das ZBA zu melden. Es besteht generelle Meldepflicht für Kaiserschnitt aller Hündinnen der Vereinsmitglieder. Sofern eine Hündin ein zweites Mal gemeldet, also mit Kaiserschnitt entbunden werden muss, erlischt mit dem Tag der Meldung die Zuchttauglichkeitsbestätigung für diese Hündin. Diese Hündin darf in keinem Fall weiter zur Zucht verwendet werden.

9.Die Impfbescheinigungen der Schutzimpfungen der Welpen durch den Tierarzt und der Nachweis über Maßnahmen zur Entwurmung der Hündin und der Welpen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzulegen und generell durch den Züchter zu dokumentieren. Bekannte Missbildungen oder andere Abnormalitäten sind dem Zuchtwart bereits bei Terminvereinbarung mitzuteilen.

§7 Zuchtbuch:

1.Die Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise und beurkunden die Rasse und alle anderen Angaben der Welpen. Der Inhalt der Ahnentafel muss mit den Eintragungen in das Zuchtbuch des Verein/Verbandes übereinstimmen. Die Ahnentafeln für die Welpen haben nur im Original Gültigkeit und müssen die Unterschrift des Zuchtbuchamtes im Original, sowie den Siegeleindruck bei der Züchteradresse, sowie Seitensiegel zwischen den Seiten 8 und 9 dieser Ahnentafel tragen. Für die WSIG werden in die Ahnentafeln entsprechende Ergänzungsbestimmungen der IHV-ZBB eingelegt, teilweise mit dem Aufbringen von Aufklebern im Außenbereich der Ahnentafeln gekennzeichnet. Aktuelle Bestimmungen hinterfragen Sie beim ZBA. Dasselbe gilt auch für Zweitschriften. Die ausgegebenen Ahnentafeln des Verein/Verband bleiben immer im Eigentum des Verein/Verband. Der Verein/Verband übersendet diese Ahnentafeln nach Zahlung der Ausstellungsgebühr der Ahnentafeln zwar an den Züchter, der Züchter begleicht mit der Rechnung jedoch lediglich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln. Er erwirbt kein Eigentumsrecht an der Ahnentafel seiner Welpen! Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat immer der jeweilige Besitzer des Hundes. Eine Umschreibung der Ahnentafeln der WSIG / des IHV auf einen anderen Verein, Verband oder Club ist ausdrücklich untersagt. Ein Eigentumswechsel ist in die Ahnentafel auf der entsprechenden Seite der Ahnentafel einzutragen und vom Vorbesitzer/ Züchter zu bestätigen. Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind unbedingt nachstehende Unterlagen beizufügen:

- das Original der Ahnentafel der jeweiligen Zuchthündin (zum Eintragen des Wurfes),
- eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden,
- DNA-Befunde/Nachweise des Deckrüden und der Hündin in Kopie
- Untersuchungsbefunde (insbesondere HD-, ED-, Schilddrüse, MDR1 etc.) des Rüden und der Hündin,
- Zuchttauglichkeitsbestätigung (in Kopie od. Ahnentafel) des Rüden und der Hündin,
- der vom Züchter unterzeichnete Wurfmeldeschein
- der vom Züchter und Deckrüdenbesitzer unterfertigte Deckschein
- Bewertungen, Titel und Siege werden nur in die Ahnentafel eingetragen, wenn diese im Wurfmeldeschein angeführt oder Kopien der Urkunden beigelegt sind.

Die Zuchthunde können auch Ahnentafeln anderer anerkannter Vereine haben.

2.Für die Eintragungen in das Zuchtbuch (im weiteren Text kurz als ZB benannt) des Verein/Verbandes müssen vom Züchter mindestens drei Generationen bei den Vorfahren mittels vom Verein/Verband anerkannter Ahnentafeln oder vollständigen Registerkarten nachgewiesen werden. Das Zuchtbuch wird vereins&verbandsintern geführt. Es wird elektronisch und in Printform nachweisbar hinterlegt.

3.Auskünfte aus dem ZB erhalten nur die beteiligten Züchter. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, auch Welpenkäufer, erfolgt nur, wenn der Züchter dieser - im Einzelfall auf Nachfrage - zustimmt. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen befreit der Züchter bereits jetzt das ZBA von der Verschwiegenheitspflicht. Soweit dieser unter §7.2 genannte Nachweis der Vorfahren nicht erbracht werden kann, wird für den jeweiligen Wurf eine Registerkarte (Ahnennachweis) ausgestellt. Hunde mit einer Registerkarte können ab der vierten Generation wieder in das Zuchtbuch eingetragen werden. Das Anrecht auf Eintragung in das ZB des IHV haben nur Mitglieder des IHV und dem IHV angeschlossene Vereine. Für Registerkarten wurden entsprechende Durchführungsbestimmungen im IHV erlassen.

4.In der Regel soll die Einreichung für die Ahnentafeln der Welpen (Wurfmeldeschein) und die Eintragung in das Zuchtbuch des Verein/Verband zwischen der 6. und 8. Lebenswoche erfolgen. Eine Chipkennzeichnung der Welpen und Eintragung in den EU-Heimtierpass ist entsprechend dem neuen Tierschutzgesetz Pflicht.

Seit dem 01.01.2011 müssen beim IHV-ZBA durch den Züchter die Kopien der DNA Testbefunde eingereicht werden. Tätowierungen werden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anerkannt und toleriert. Die Chipkennzeichnung ist in den Wurfmeldeschein einzutragen. Die Chipnummern sind dem Zuchtbuchamt mitzuteilen und werden in das ZB und in die Ahnentafel eingetragen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Welpen frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche (57 Tag) abgegeben werden. Die Gebühren für die Eintragung in das Zuchtbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln sowie Wurf- und Zwingerbesichtigungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, trägt der Züchter.

Diese Kosten werden vom Vorstand jeweils für ein Jahr in der Gebührenordnung des Vereins/Verbandes festgelegt.

§8 Verfahren:

1. Diese ZBB können bei Bedarf vom Vereinsvorstand ergänzt oder geändert werden. Jede Änderung wird den Züchtern kostenfrei zugeschickt oder auf der Homepage veröffentlicht und hat erst danach Gültigkeit. Auf Anforderung werden jedem Vereinsmitglied die gültigen ZBB zugeschickt. Verstöße gegen die ZBB, insbesondere Verstöße gegen den Tierschutz, schlechte Haltung und Behandlung der Hunde, Behinderung oder gar Verweigerung der Kontrollen der Hundezucht und/oder des Zwingers durch Vereinsfunktionäre oder Zuchtwarte, können von der Vereinsleitung mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Eine eventuelle Vereinsstrafe richtet sich nach der Art des Vergehens. Gegen die Vereinsstrafe kann laut Satzung Einspruch beim Hauptzuchtwart oder dem Vorstand des Vereins erhoben werden.

2. Die Zahlung aller Rechnungen und Leistungen zur Hundezucht erfolgt in der Regel nur noch per Vorkasse oder Nachnahme. Wird die Zahlung (in Ausnahmefällen auf Antrag) bei Rechnungserhalt per Überweisung oder Lastschrift einzug vereinbart und durch den Züchter eine verspätete Zahlung geleistet, werden Zinsen mit 2 % per Monat ab Fälligkeit berechnet. Für die 1. und 2. Mahnung werden je 5,00 Euro und für die 3. Mahnung zuzüglich 15,00 Euro Mahngebühren berechnet (unabhängig von der Rechnungshöhe).

3. Steht der Züchter beim Verein/Verband mit Zahlungen im Rückstand, werden Ahnentafeln erst nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderungen an den Züchter (per Nachnahme) versendet. Diesen ZBB liegen weitere Durchführungsbestimmungen und Hinweise zugrunde, die auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden oder jedem Vereinsmitglied auf Anfrage kostenfrei und vereins/verbandsfremden Züchtern gegen Porto- und Auslagenersatz zugesendet werden.

4. Alle Angaben in den entsprechenden Papieren und Kopien haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Falschangaben und unerlaubte Korrekturen sind strafbar und werden durch den Verein/Verband zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Bei erwiesenen Falschangaben werden entsprechende Papiere ersatzlos eingezogen und die betroffenen Tiere erhalten ein durch den Verein/Verband in geeigneter Form zu veröffentlichendes Zuchtverbot innerhalb des Verein/Verband auferlegt.

5. Das Eigentumsrecht und damit auch das Einzugsrecht jeder durch den Verein/Verband ausgestellten Ahnentafel, Ahnennachweis, Nachweisheftes des IHV bleibt (ohne jede weitere gerichtliche Feststellung bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, die ZBB und deren Durchführungsbestimmungen) beim Verein/Verband. Entsprechende Kosten für erforderliche Beitreibung sind vom verantwortlichen Züchter zu übernehmen.

Diese ZBB treten mit Wirkung vom 31.10.2017 in Kraft. Die Veröffentlichung im Internet erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Haftung wird ausgeschlossen. Druckfehler bitten wir zu entschuldigen.

Gezeichnet: *Vorstand der WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.*

Bei Interesse erhalten Sie die Durchführungsbestimmungen samt allen weiteren Zuchtunterlagen (wie z.B. Formulare für HD/ED/Schaltwirbe und weitere Untersuchungen, Zuchttauglichkeitsabnahme, Zwingerschutzantrag, Mitgliedsantrag usw.) von der WSIG / vom IHV I kostenlos zugeschickt. eMail, Brief, Fax, Telefonat genügt.